

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 213/2017

Sitzung vom 25. Oktober 2017

959. Anfrage (Auslagerung Rettungsdienst des Kantonsspitals Winterthur [KSW])

Die Kantonsräinnen Esther Straub und Kathy Steiner sowie Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 21. August 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Am 8. August 2017 berichtete die Schaffhauser AZ, dass die Spitäler Schaffhausen und Bülach zusammen mit dem Kantonsspital Winterthur eine gemeinsame Auslagerung des Rettungsdienstes prüfen. Gemäss § 6 des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur müssen Regierungsrat und Kantonsrat (§ 7 Ziffer 5) die Auslagerung eines Betriebsbereichs genehmigen.

Am 21. Mai 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung die Vorlage, das KSW in eine Aktiengesellschaft zu überführen, abgelehnt und damit zum Ausdruck gebracht, dass das Kantonsspital in öffentlicher Hand bleiben soll.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kenntnis hat der Regierungsrat von den Plänen des Kantonsspitals Winterthur, den Rettungsdienst auszulagern? Hat er Kenntnis der ins Auge gefassten Rechtsform und eines Zeitplans?
2. Unter welchen Bedingungen wäre der Regierungsrat bereit, einer Kooperation der drei Spitäler in Bezug auf den Rettungsdienst zuzustimmen?
3. In welcher Form ist der Rettungsdienst der anderen Zürcher Listen-spitäler organisiert?
4. Wie viele Personen sind im Rettungsdienst des KSW beschäftigt?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis von weiteren geplanten Auslagerungen von Betriebsbereichen des KSW?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Straub, Kathy Steiner und Kaspar Bütkofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gemäss § 44 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) gewährleisten die Gemeinden das Krankentransport- und Rettungswesen. Sie können diese Aufgabe Dritten übertragen. Seitens des Kantons werden weder in den Anforderungen an die Rettungsdienste noch in der Spitalplanung Vorgaben zur Organisationsform gemacht. Das Rettungswesen kann öffentlich (z. B. Schutz & Rettung Zürich) oder privat (z. B. Regio 144) organisiert sein. Manche Rettungsdienste sind an Spitäler angebunden, andere sind unabhängig von Spitälern tätig.

Die Gemeinden der Region Winterthur – eingeschlossen die Stadt Winterthur selber – haben die Durchführung des Rettungswesens dem Verein Interessengemeinschaft Rettungsdienst Region Winterthur (IG Rettungsdienst) übertragen. Die Geschäftsstelle des Vereins ist in der Dienstabteilung Schutz & Intervention im Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur angesiedelt. Die IG Rettungsdienst hat das Kantonsspital Winterthur (KSW) mit der operativen Ausführung des Krankentransport- und Rettungswesens beauftragt. Dieser Auftrag stützt sich auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur (KSWG, LS 813.16), wonach das KSW «weitere Leistungen» erbringen darf, so weit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb eines Rettungsdienstes am KSW erfolgt daher nicht gestützt auf einen Leistungsauftrag des Kantons, sondern auf einen solchen der IG Rettungsdienst bzw. der ihr angeschlossenen Gemeinden. Der Rettungsdienst ist demnach kein Betriebsbereich im Sinne von § 6 Ziff. 1 KSWG. Das KSW ist frei, den Leistungsauftrag an die IG Rettungsdienst zurückzugeben oder die Aufgabe – in Absprache mit dem Auftraggeber – gemeinsam mit weiteren Dritten zu erbringen, zum Beispiel mit den Spitälern Bülach oder Schaffhausen. Eine «Auslagerung» gemäss § 6 KSWG wäre das nicht. Der Regierungsrat hat daher auch keine Kenntnis von solchen Plänen. Einer Zusammenarbeit der drei Spitäler in Schaffhausen, Bülach und Winterthur zur gemeinsamen Organisation des Rettungsdienstes für die Gemeinden im Einzugsgebiet stünde nichts entgegen. Im Gegenteil: Es kann davon ausgegangen werden, dass grössere Rettungs-

dienst-Einheiten sowohl qualitative als auch kostenbezogene Vorteile brächten. Der Genehmigungspflicht des Regierungsrates oder gar des Kantonsrates unterstünde eine solche Zusammenarbeit nicht.

Zu Frage 4:

2017 (Januar bis Juli) waren im Rettungsdienst des KSW 57 Stellen (Vollzeitäquivalente) besetzt. Dazu kommen knapp fünf Stellen für Notärztinnen und Notärzte, die im Institut für Anästhesie und Schmerztherapie angesiedelt sind, aber durch die IG Rettungsdienst finanziert werden.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von geplanten Auslagerungen von Betriebsbereichen im Sinne von § 6 KSWG.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi